

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Soweit die Stadtwerke Aschersleben GmbH Wärme nach Standardverträgen liefert, erfolgen die Lieferungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und den nachstehenden „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) der Stadtwerke Aschersleben GmbH“. Es gelten die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

I. Abschnitt 1

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBFernwärmeV)

- 1.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH liefert Wärme aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge.
- 1.2. Im Falle eines Neuanschlusses oder einer Anschlussveränderung für Wärme bietet die Stadtwerke Aschersleben GmbH dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt ihm den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag mit. Mit Unterzeichnung des Kostenangebotes durch den Anschlussnehmer gilt der Auftrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz als erteilt.
- 1.3. Der Anschlussvertrag Fernwärme wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes geschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 der AVBFernwärmeV.
- 1.4. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers/Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschlussvertrag für Wärme mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschlussvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Aschersleben GmbH unverzüglich mitzuteilen. Der Zustellungsbevollmächtigte muss seinen Sitz im Inland haben.
- 1.6. Voraussetzung für die Herstellung des Hausanschlusses für Wärme ist, dass der Stadtwerke Aschersleben GmbH alle erforderlichen privatrechtlichen und behördlichen Regelungen vorliegen (z.B. Duldung der Leitungsrechte der beteiligten Grundstückseigentümer, Straßenaufbruchgenehmigungen usw.). Bei Beginn der Verlegearbeiten muss die vorgesehene Leitungstrasse geräumt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum von ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Erforderliche Mauerdurchbrüche, die Vermauerung und Isolierung der Durchbrüche werden von der Stadtwerke Aschersleben GmbH selbst oder durch eine von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Firma vorgenommen.
- 1.7. § 2 Abs. 2 AVB gilt unbeschadet der vorstehenden Regelungen.
- 1.8. Die Regelungen der §§ 12 sowie 13 AVBFernwärmeV gelten für den Anschlussnehmer sowie den Vertragspartner des Versorgungsvertrages in gleicher Weise.

2. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)

- 2.1. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass zum vorgegebenen Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden können. Die Ablesung der Zähler kann auch durch von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Fremdfirmen durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, einer mit einem entsprechenden Ausweis ausgestatteten Person Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren, unabhängig davon, ob der Zutritt zur Zählerablesung, zur Wartung, zur Kontrolle oder Sperre der Anlage und des Anschlusses dient.
- 2.2. Kosten, die der Stadtwerke Aschersleben GmbH dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.
- 2.3. Das Zutrittsrecht wird unwiderruflich vereinbart.

3. Abrechnung (zu § 24 AVBFernwärmeV)

- 3.1. Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Rechnungslegung erfolgt einmalig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.
- 3.2. Der Abschluss von Lieferverträgen über Sonderprodukte Wärme ist an die Erteilung und Aufrechterhaltung einer Einzugsermächtigung oder eines Dauerauftrages für die Dauer der Vertragslaufzeit gebunden.

4. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBFernwärmeV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Jahr insgesamt 12 Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Die Zahlungen werden jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

- 5.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Aschersleben GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 5.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Aschersleben GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß aktuellem Preisblatt Verrechnungspreise berechnet. Dem Kunden steht die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zu. Lässt die Stadtwerke Aschersleben GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt für Verrechnungspreise zu bezahlen.
- 5.3. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an die Stadtwerke Aschersleben GmbH zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Rechnungseinwände; Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBFernwärmeV)

- 6.1. Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von 2 Jahren gem. § 30 Nr. 2 AVBFernwärmeV. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
- 6.2. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Entgelte bleibt unberührt.

7. Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBFernwärmeV)

- 7.1. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt Verrechnungspreise zu bezahlen. Erfolgt nach der Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Anschlussnehmer für die endgültige Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet. Diese Pauschalen sind dem jeweils gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 7.2. Wenn nach Kündigung der Abnahmestelle der zukünftige Kunde noch nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer in den Versorgungsvertrag eintritt. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Stadtwerke Aschersleben GmbH den Ausbau der Messeinrichtung vor. Der Einbau der Messeinrichtung bei erneuter Nutzung fällt dem neuen Abnehmer / Kunden zur Last. Wünscht ein Grundstücks-/Hauseigentümer, dass die Messeinrichtung auf seinem Grundstück oder in seinem Ein- oder Mehrfamilienhaus nicht entfernt wird, so zahlt er für die Zeit der Nichtnutzung des Anschlusses den Zonenpreis gemäß aktuellem Preisblatt. Er hat auch die evtl. anfallenden Verbrauchskosten zu tragen.

II. Abschnitt 2

1. Wärmelieferung

1.1. Wärmeträger

Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Der Wärmeträger verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

1.2. Wärmeleistung und -bedarf

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH liefert Wärme bis zu der vertraglich vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert). Der Anschlusswert kann durch Mengenbegrenzer eingestellt und eingehalten werden. Werden die in den „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) für die verschiedenen Versorgungsbereiche aufgeführten Temperaturspreizungen nicht eingehalten, behalten sich die Stadtwerke eine der Billigkeit entsprechende Anpassung des Zonenpreises vor.

2. Baukosten

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann vom Anschlussnehmer verlangen, bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss) zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Von den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsteilhaft zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sonderkunden sind alle Kunden, die nicht nach dem Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wärme beliefert werden.

Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage verlangen.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach der dem betreffenden Hausanschluss für die Tarifkunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times \frac{K}{\sum P_A} \times P_A$$

Es bedeutet:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)

K: Die den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnenden Kostenanteile im Netz

P_A Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

$\sum P_A$ Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Tarifkunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

3. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses auf der Grundlage eines Festpreises, der entsprechend den individuellen Gegebenheiten kalkuliert worden ist. Der Kunde erhält diesen Festpreis als Angebot vor Beginn der Maßnahme. Mit Erteilung des Auftrages zur Herstellung bzw. der Verstärkung des Hausanschlusses werden 50 % des Festpreises fällig.

Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt dabei die Verbindungsstelle der Stadtwerke Aschersleben GmbH-eigenen Übergabestation mit der Kundenanlage.

Die elektrischen Verbindungsleitungen von der Schalttafel zu den Regelgeräten oder Umwälzpumpen sind von einer eingetragenen

Elektroinstallationsfirma vorschriftsmäßig und im Einklang mit den gültigen „Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ herzustellen und gehören zu den Kundenanlagen. Entsprechendes gilt für den Anschluss der Schalttafel an das 230 V-Wechselstromnetz.

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses entsprechend dem Kostenangebot für Hausanschlüsse. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit dem Ventil bzw. der Absperrereinrichtung auf der Gebäuseite soweit nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen worden sind. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die restlichen 50 % des Festpreises werden unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beiseite zu lassen. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden, soweit dieser für die Veränderungen verantwortlich ist.

4. Mitteilungspflicht und Anschlusswertänderung

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Aschersleben GmbH unverzüglich alle zur Bildung des Zonenpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Zonenpreises zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung des Anschlusswertes, unaufgefordert mitzuteilen.

Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Ersuchens des Kunden und der Einwilligung der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Einzelheiten werden in einem Protokoll festgelegt. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlussleistung nicht zurückvergütet. Bei einer Erhöhung des Anschlusswertes sind ggf. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskostenbeitrag zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten.

Bei einer Änderung des Anschlusswertes wird der geänderte Zonenpreis von der Stadtwerke Aschersleben GmbH ab Beginn der Änderung berechnet.

5. Wärmepreis

Der Wärmepreis wird errechnet aus dem Arbeitspreis und dem Zonenpreis.

5.1. Zonenpreis

Der Zonenpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet.

Der Zonenpreis ist ab der ersten Inbetriebnahme der Wärmeübernahmeanlage zu entrichten, spätestens jedoch nach einem Jahr, seitdem von der Stadtwerke Aschersleben GmbH alles getan ist, die Wärmeversorgung zu ermöglichen; es sei denn, dass eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird im Abnahmeprotokoll der Stadtwerke Aschersleben GmbH festgelegt.

5.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmeenergie.

Der Zonenpreis wird in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit den übrigen regelmäßigen Zahlungen abgerechnet. Der Zonenpreis ist auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme verbraucht wurde.

Bei Beginn der Versorgung wird der Zonenpreis tagesgenau (bezogen auf die Kalendertage des jeweiligen Monats) berechnet.

6. Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und geben die Zufuhr des Wärmeträgers durch Öffnen der Absperrereinrichtungen vor der Übergabestation frei. Hierfür werden dem Anschlussnehmer Kosten gem. Preisblatt-Verrechnungspreise in Rechnung gestellt. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig. Erfolgt die Inbetriebsetzung in Ausnahmefällen durch Beauftragte der Stadtwerke ist diese zur Kostenberechnung berechtigt.

6.2. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist entsprechend § 14 AVB-FernwärmeV nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlagen verpflichtet. Kostenpflichtig sind alle Prüfungen von Kundenanlagen, deren Durchführung vom Kunden veranlasst wird. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z.B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt. Der erforderliche Materialverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH oder im Bereich des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV) liegt.

7. **Wärmepreise und sonstige Verrechnungspreise**

7.1. Die Allgemeinen Fernwärmepreise werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht. Die sonstigen Verrechnungspreise werden öffentlich bekannt gegeben und in einem gesonderten Preisblatt aufgeführt. Es gelten die jeweils gültigen Preisbestimmungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH für Fernwärme.

8. **Sonderabgaben**

8.1. Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die Stadtwerke Aschersleben GmbH die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

8.2. Wird eine Erdgassteuer oder eine andere Abgabe auf die bei den SWA zur Fernwärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe erhoben, so kann eine daraus entstehende Mehrbelastung für die Stadtwerke Aschersleben GmbH an die Kunden anteilig weitergegeben werden.

9. **Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

10. **Streitbelegungsverfahren**

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH nimmt am Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärmeversorgung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können Verbraucher über die Webseite www.verbraucherschlichter.de stellen. Auf dieser Webseite können auch die Verfahrens- und die Kostenordnung eingesehen werden. Hier erhalten Sie einen Überblick über die Kontaktdaten:
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Telefon: 07851 / 7959883, Fax: 07851 / 9914885
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

11. **Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht**

11.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, ist verantwortlich im Sinne der DS-GVO und hat einen Verantwortlichen (Datenschutzbeauftragten) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

11.2. Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar per E-Mail: datenschutz@sw-aschersleben.de, bzw. postalisch: Datenschutzbeauftragter c/o, Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben.

11.3. Der Fernwärmelieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

11.4. Der Fernwärmelieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Fernwärmelieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

11.5. Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

11.6. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter (z.B. Druckdienstleister)

11.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

11.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

11.9. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, Tel. 03473-876110, Fax 03473-8767-150, Email: kundenservice@sw-aschersleben.de.

12. Gerichtsstand (zu § 34 AVBFernwärmeV)

Gerichtsstand ist Aschersleben.

13. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen können durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind dem Kunden mitzuteilen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben gelten sie als jedem Kunden mitgeteilt und zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBFernwärmeV kündigt.

14. Inkrafttreten

Diese „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ zu den AVB FernwärmeV treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Peter Heister
Geschäftsführer
Stadtwerke Aschersleben GmbH

Aschersleben, den 24.09.2018